Bekanntmachung Nr. 028/2025 vom 22.05.2025

Bekanntmachung

Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 77. des Flächennutzungsplanes – Future Mobility Park / Am Röttgen -.

Ratsbeschluss vom 20.05.2025:

„Der Stadtrat beschließt zu dem Änderungsentwurf (Anlage 2 der Verwaltungsvorlage) und der beigefügten Begründung (Anlage 3 der Verwaltungsvorlage) die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB."

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Baesweiler, südöstlich des zweitgrößten Stadtteils Setterich an der Grenze zur Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren). Der Geltungsbereich ist Teil des interkommunalen Gewerbegebietes „Future Mobility Park - Teilstandort campus aldenhoven".

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der nachfolgenden Planzeichnung (Auszug aus Anlage 2 der Verwaltungsvorlage 65/2025).

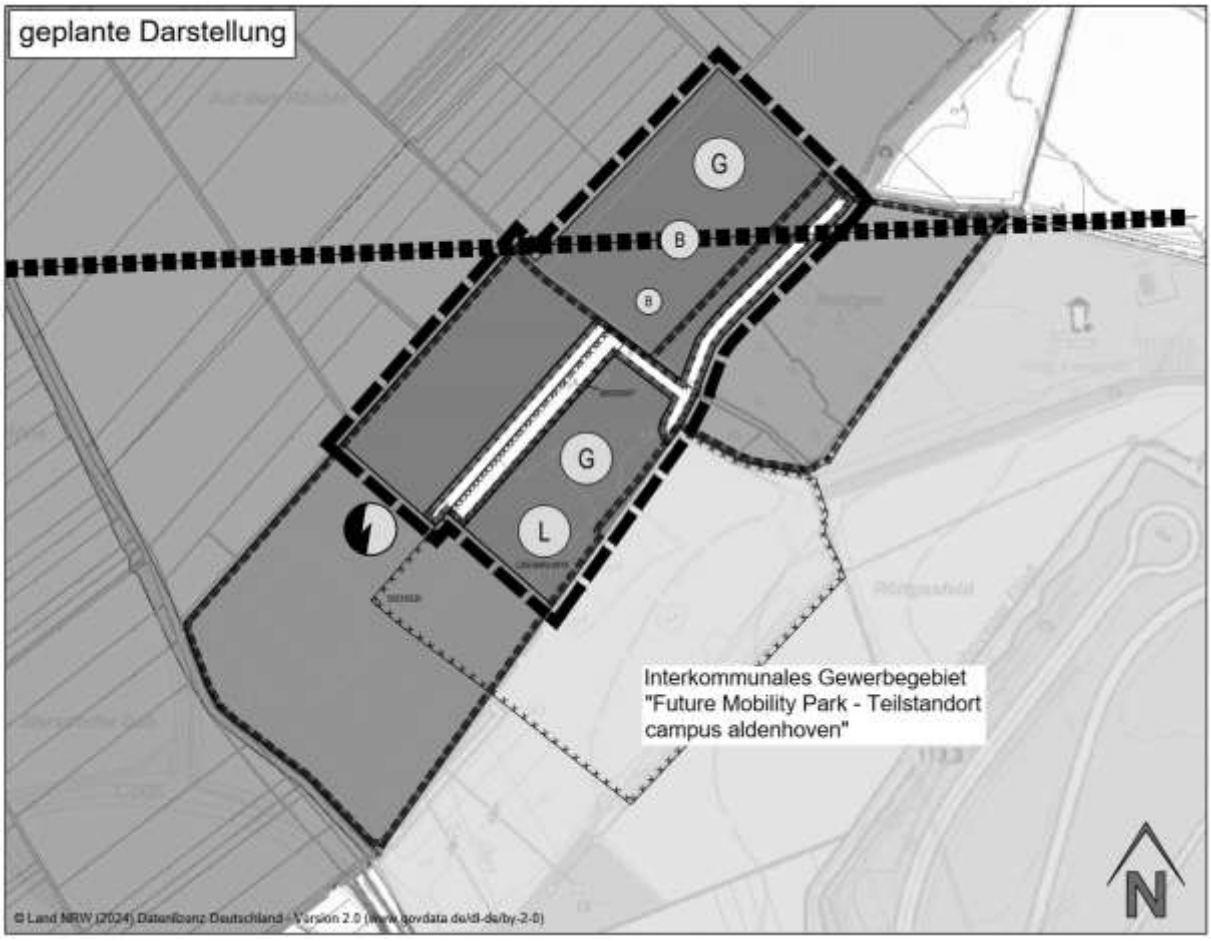

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Baesweiler und die gesamte Region sind zum zweiten Mal den Folgen eines umfassenden Strukturwandels ausgesetzt. Mit Auslaufen der Steinkohlegewinnung Ende des letzten Jahrhunderts wurden in Baesweiler bereits verschiedenste Maßnahmen zur Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze angestoßen.

Heute steht die Region mit dem Braunkohlenausstieg vor ähnlichen Herausforderungen. Eine besondere Bedeutung als Kristallisationspunkt und Leuchtturmprojekt der Strukturwandelregion kommt dem Bereich um das Aldenhoven Testing Center (ATC) zu. Dieser hochmoderne Standort der Spitzentechnologie bietet Standortpotentiale für weitere produktionsorientierte Dienstleister und Unternehmen (Clusterbildung). Gerade die enge Verzahnung mit den Forschungsinstituten der RWTH Aachen, die Nähe zum Forschungszentrum Jülich und zur Fachhochschule Aachen sowie zahlreiche renommierte Forschungs- und Entwicklungsabteilungen bereits heute in der Region ansässiger Unternehmen bieten hervorragende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Standortes Aldenhoven.

Gemeinsam mit der Gemeinde Aldenhoven und den Städten Alsdorf und Linnich, in Zusammenarbeit mit dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen sowie der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH möchte man mit gebündelten Kräften die Idee des Future Mobility Parkes weiterentwickeln und die überregionale Strahlkraft des Spitzentechnologiestandortes mit Schwerpunktsetzung im Themenfeld Mobilität – automobilaffine Forschung und Produktion – weiter verstärken.

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes in dem hier beschriebenen Bereich werden somit planungsrechtlich die Grundlagen geschaffen, sich den Herausforderungen des Strukturwandels durch die Etablierung weiterer Firmen und zukunftsfähiger Arbeitsplätze gerade auch im Hinblick auf nachhaltige neue Antriebs- und Mobilitätstechnologien planerisch zu stellen. Ziele der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind somit die Deckung des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs und die Weiterentwicklung zu einem forschungs- und produktionsorientiertem Zukunftsstandort.

Um diese Planungen zu ermöglichen ist eine Änderung des gegenwärtig gültigen FNP erforderlich als Voraussetzung für den parallel neu aufzustellenden Bebauungsplan.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit **vom Freitag, den 23.05.2025, bis einschließlich Montag, den 30.06.2025** im Internet unter https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html.

Durch Links zur städtischen Homepage auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (https://www.bauleitplanung.nrw.de) sind sowohl die Bekanntmachung als auch die Unterlagen zu den aktuellen Beteiligungsverfahren zugänglich.

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen in der BürgerMitteBaesweiler, Mariastraße 2, im Flur des 1. Obergeschoss, Riegel A, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der Zugang ist barrierefrei. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) übermittelt werden, können aber auch bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer A.104 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer A.106 - (Tel. 02401/800-370).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung an den gesetzlichen Feiertagen 29.05.2025, 09.06.2025 und 19.06.2025 ganztägig geschlossen bleibt. Am Montag dem 16.06.2025 ist die Verwaltung ausschließlich von 08:30 bis 10 Uhr geöffnet.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Nr.	Art der Information, Dokument/Quelle	Urheber / Stand	Bezug / verfügbare umweltbezogene Informationen
[1]	Umweltbericht	Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, April 2025	- Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans, Bedarf an Grund und Boden - Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele - Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung - Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

			- Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen - In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten - Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen - Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben - geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung
[2]	Artschutzprüfung Stufe I	Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, Mai 2023	- Datengrundlagen der ASP I - Rechtliche Grundlagen - Vorhaben und Wirkfaktoren - Lebensraumsituation - Mögliche Betroffenheit relevanter Arten - Maßnahmen
[3]	Artschutzprüfung Stufe II	Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, März 2025	- Anlass - Datengrundlage - Rechtlicher Hintergrund - Vorhaben und Wirkfaktoren - Ergebnis der vorhabenbezogenen Untersuchungen - Vermeidungsmaßnahmen - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) - Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände
[4]	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 – Bergbau und Energie	Früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus (Grundwasserwiederanstieg, Hebungen an der Oberfläche); Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus (Grundwasserabsenkungen)
		Geologischer Dienst NRW	Erdbebengefährdung, Erdbebenüberwachung, tektonische Störung, Schutzgut Boden / Mutterboden
		Landwirtschaftskammer NRW	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Böden mit hohen Bodenwerten, Zerschneidung von Ackerflächen
		Landesbetrieb Straßenbau NRW	Erschließung, Verkehrsfluss, Mindestabstände, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes, Entwässerung, Blendwirkung, Freihaltung von Sichtfeldern, Emission, Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
		LVR-Amt für Bodendenkmalpflege	Bodendenkmal, Via Belgica
		NABU Kreisverband Aachen Land	Geschützte Landschaftsbestandteile, Biotopverbund, Artenschutz

		StädteRegion Aachen	- Niederschlagswasserbeseitigung - Altlastensituation - Schutzgebiete, Biotopkomplex, Artenschutz
		Landesbetrieb Wald und Holz NRW	- Betroffenheit von Waldflächen

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 028/2025 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 77. – Future Mobility Park / Am Röttgen - (Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB) vom 21.05.2025 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.05.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehender Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 77. – Future Mobility Park / Am Röttgen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 21.05.2025

Der Bürgermeister
Froesch